

Monitoring-Verfahren

zur Anwendung der
„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des
privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und
Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“

9. Gemeinsamer Jahresbericht

(01.01.-31.12.2016)

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**

und

**FORUM chronisch kranker und behinderter
Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.**

Dieser Bericht steht unter
www.bag-selbsthilfe.de oder www.selbsthilfe.paritaet.org
in dieser und in einer barrierefreien Version zur Verfügung.

Herausgeber:

BAG SELBSTHILFE e.V.

Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Fon: 0211 31006 0
Fax: 0211 31006 48

www.bag-selbsthilfe.de
info@bag-selbsthilfe.de

FORUM chronisch kranker und
behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Fon: 030 24636 321
Fax: 030 24636 110

www.selbsthilfe.paritaet.org
selbsthilfe@paritaet.org

April 2017
Berlin, Düsseldorf: Eigenverlag

INHALT

- I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren
- II. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE e.V.
- III. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses des FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
- IV. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN

I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben nur dann glaubwürdig, wenn sie ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt. Aus diesem Grunde haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. (i. F. FORUM im PARITÄTISCHEN) im Jahr 2005 für ihre Mitgliedsverbände verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zur Absicherung dieser Leitsätze ist zudem ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung bei Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient.

Erfreulicherweise wurden von Anfang an viele der Monitoring-Verfahren durch Prüfbitten der Mitgliedsverbände selbst in Gang gesetzt, welche um Rat in Bezug auf die Ausgestaltung und Grenzen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen baten. Dieses ist ein deutliches Zeichen, dass das Monitoring-Verfahren bei den Mitgliedsverbänden allgemein bekannt und akzeptiert ist.

Im Berichtszeitraum haben die Ausschüsse insgesamt 18 Initiativprüfungen sowie fünf Prüfbitten bearbeitet. Nicht alle konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden; zudem ist diese Zahl nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der geprüften Verbände, da manche Verbände sowohl Initiativprüfungen in den Jahren 2014 und 2015 hatten, so dass diese Verbände doppelt gezählt werden.

a.) Leitsätze

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen auszurichten haben. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, die nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in Einklang stehen oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben, sowohl bei ideeller als auch bei finanzieller Kooperation. Ferner ist jedwede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität bei der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen angehalten, lediglich leitsatzkonform über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen. Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen, etwa über Anzeigen, werben, dann ist diese Werbung als solche eindeutig zu kennzeichnen. Selbsthilfeorganisationen dürfen auch grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte, Hilfsmittel, Heilmittel noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren abgeben, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf eine Bewertung einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt von Angeboten, als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen und der Arbeitshilfe hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Die Selbsthilfeorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit bewahrt bleibt.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in finanzielle Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Dies gilt auch beim Sponsoring; Sponsoring-Vereinbarungen, welche geldwerte Zuwendungen zum Gegenstand haben, müssen darüber hinaus schriftlich fixiert und transparent gemacht werden.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an der Forschung beteiligen, haben sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufende Ergebnisse der Forschungsprogramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die unter den folgenden Adressen im Internet eingestellten Gemeinsamen Leitsätze in der Fassung vom April 2016 verwiesen:

1. www.bag-selbsthilfe.de
2. www.selbsthilfe.paritaet.org

b.) Geschäftsordnung

Zu den Leitsätzen gibt es eine Geschäftsordnung für das in den Leitsätzen geregelte Monitoring-Verfahren.

Insgesamt haben die beteiligten Organisationen seit Februar 2006 in fast 100 Sitzungen die nachfolgend im einzelnen aufgeführten Monitoring-Verfahren und damit zusammenhängende Fragestellungen in drei Gremien bearbeitet:

Die Ausschüsse

- Ausschuss der BAG SELBSTHILFE
- Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN
- Gemeinsamer Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN

haben nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze,
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände und Dritter zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze (Beratungsverfahren),
- Analyse der Beratungsverfahren,
- Erarbeitung von Informationen auch für die Presse und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung der Leitsätze,
- Kontakt und Meinungsaustausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Beratungs- bzw. Monitoring Verfahren können durch Beanstandungen, Prüfbitten und Initiativprüfungen eingeleitet werden. So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an die Ausschüsse herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten eines Verbandes einem Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils einen Monitoring-Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder von der Vollversammlung des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. dem Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände berufen werden. Beide Ausschüsse bilden gemeinsam die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.

Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer derartigen Befassung der Gesamt-Monitoring-Gruppe mit der sie betreffenden Angele-

genheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangetragen wird, fragt dieser bei dem betreffenden Verband an, ob der Verband mit einer Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinsamen-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe.

Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der Gemeinsamen Monitoring-Gruppe sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Ausschüssen und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder dem betroffenen Verband angehören. Sachverhalte, die die Neutralität oder die Unabhängigkeit des Mitgliedes im Ausschuss gefährden könnten, sind gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern offen zu legen.

Die Mitglieder der Ausschüsse BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN wählen aus ihren Reihen jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für jeweils zwei Jahre; der Vorsitz für den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss wird im Wechsel von einem Jahr durch den Vorsitzenden der Ausschüsse ausgeübt.

Die Monitoring-Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM im PARITÄTISCHEN bestand im Berichtszeitraum aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern; zusätzlich sind noch zwei hauptamtlich Tätige aus den Dachverbänden für die Geschäftsführung der Ausschüsse zuständig, allerdings nicht stimmberechtigt. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe und Reduzierung der Reisekosten sind die Mitglieder weitgehend deckungsgleich; der Gemeinsame Ausschuss bestand damit im Berichtszeitraum bislang aus insgesamt 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Sitzungen werden für die einzelnen Ausschüsse der BAG Selbsthilfe und des FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils durch die Geschäftsstellen der Dachverbände vorbereitet. Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Die Kosten für Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeitkosten der Mitglieder und weiteren Aufwand tragen die Mitgliedsverbände der Mitglieder der Ausschüsse. Die Mitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig.

Die Monitoring-Ausschüsse berichten einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Der 9. Jahresbericht bezieht sich auf die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016.

Im Folgenden wird die Arbeit der Ausschüsse gemäß § 7 der Geschäftsordnung in anonymisierter Form dargestellt.

II. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE e.V.

Das Monitoring-Verfahren der BAG SELBSTHILFE bezieht sich auf die BAG SELBSTHILFE und ihre Mitgliedsverbände, einschließlich – soweit rechtlich möglich – deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z. B. gGmbH). Die Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE sind verpflichtet, auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

Der Monitoring-Ausschuss der BAG SELBSTHILFE ist im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammengetreten und hat insgesamt elf Einzelfälle bearbeitet.

1. Beratungsverfahren

Im Ausschuss der BAG SELBSTHILFE wurde einerseits über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Leitsatzverstößen befunden. Andererseits wurde an manchen Stellen auch Weiterentwicklungsbedarf bei den Leitsätzen erkannt. In diesen Fällen wurden sog. Empfehlungen ausgesprochen.

Wie bereits dargestellt, können Beratungsverfahren auf verschiedene Art und Weise in Gang gesetzt werden.

So kann ein Dritter an den Ausschuss herantreten und ein bestimmtes Verhalten eines Verbandes beanstanden (Beanstandungsverfahren); der Monitoring Ausschuss kann jedoch auch von sich aus ein Beratungsverfahren einleiten (Initiativprüfung). Schließlich können Mitgliedsverbände auch Prüfbitten an den Monitoring Ausschuss richten.

1.1 Beanstandung

In dem Zeitraum wurde keine Beanstandung geprüft.

1.2 Initiativprüfungen

Der Ausschuss der BAG SELBSTHILFE führte zahlreiche Initiativprüfungen durch, um Sachverhalte aufzuarbeiten, die in öffentlichen Publikationen und den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie benannt worden waren. Da die Ressourcen des Monitoring-Ausschusses begrenzt sind, wurden im Monitoring Verfahren grundsätzlich routinemäßig nur Verbände, die nach den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie Zuwendungen oberhalb einer bestimmten Grenze erhalten haben; bisher wurde diese Grenze bei einem Betrag von 40.000 € gezogen, kann jedoch bei entsprechender Arbeitsbelastung der Ausschüsse neu festgelegt werden. Nach einer Einleitung des Verfahrens werden die entsprechenden Verbände gebeten, ihre Finanzierung gegenüber dem Monitoring Ausschuss offenzulegen; auf der Grundlage dieser Angaben wird dann ein Prozentsatz (Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen geteilt durch Gesamteinnahmen) errechnet, der für die Frage der Leitsatzkonformität maßgeblich ist. Dabei wurden die früher als Auslegungsmaxime verwendeten Grenzen inzwischen in die Leitsätze aufgenommen: Danach ist – gemessen an der Gesamtheit der Einnahmen eines Kalenderjahres – ein Sponsoring-Anteil von unter 15 % im Grundsatz unbedenklich, wohingegen ein Sponsoring Anteil von über 40 % als nicht akzeptabel angesehen wird. In einem Korridor von

15 % bis 40 % wird eine Einzelfallprüfung durch den Monitoring-Ausschuss für geboten gehalten.

1. Initiativprüfungen

Seit der Änderung der Geschäftsordnung im April 2013 werden Initiativprüfungen grundsätzlich im Gemeinsamen Ausschuss diskutiert, es sei denn, der Verband ist lediglich Einzelmitglied bei einem der übergeordneten Verbände und widerspricht einer Befassung des Gemeinsamen Ausschusses mit seinem Fall. Insoweit handelt es sich bei den im Berichtszeitraum diskutierten Fällen um Initiativprüfungen oder Abhilfeverfahren aus dem vorigen Jahren sowie Fälle, in denen der Verband im 2. Halbjahr einer Befassung des Gemeinsamen Ausschusses widersprochen hat.

Dem Monitoring-Ausschuss lagen sieben Initiativprüfungen vor, welche auf den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie gründeten.

Möglicherweise tangierter Leitsätze:

1c) Allgemeine Grundsätze

„In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.“

2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

„Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen¹ nicht gefährdet ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation nicht mehr gewährleistet.

Der zuständige Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwertes die betreffende Selbsthilfeorganisation in einem persönlichen Beratungsgespräch auf darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und der Selbsthilfeorganisation eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen.

¹ Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen werden nicht in die Berechnung i.S.d. Art. 2 S. 2 ff. der Leitsätze einbezogen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.
- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist im Einzelfall anhand einer Gesamtschau von den Monitoring-Ausschüssen zu prüfen, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet ist. In diesem Fall ist die betreffende Selbsthilfeorganisation verpflichtet, dem zuständigen Monitoring Ausschuss zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln.

Es erfolgt eine Beratung, die in eine Zielvereinbarung einmündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.“

Sachverhalte und Voten:

In einem Fall wurde wegen Überschreitung der 40 Prozent-Grenze in einem Indikationsbereich, der den seltenen Erkrankungen zuzurechnen ist, nach einem Beratungsgespräch ein Leitsatzverstoß festgestellt. Der Verband wurde unter Mitteilung des Leitsatzverstoßes aufgefordert, die Zuwendungshöhe schrittweise abzusenken; hierzu wurden ihm entsprechende prozentuale Maßgaben der Absenkung auferlegt. Der weitere Fortgang des Abhilfeverfahrens liegt nicht mehr im Berichtszeitraum.

In einem weiteren Fall wurde die 15 Prozentgrenze um rund 5 Prozentpunkte überschritten; der Verband wurde zur Absenkung der Zuwendungen in den nächsten Jahren auf unter 15 Prozent hingewiesen.

Ein weiterer Fall betraf eine Initiativprüfung eines Verbandes, der inzwischen aus der BAG SELBSTHILFE ausgeschieden ist; das Verfahren wurde eingestellt.

Ein viertes Verfahren betrifft ein langfristiges Abhilfeverfahren, in welchem die Absenkung der Zuwendungen durch den Monitoring Ausschuss begleitet wurde; hier stellte sich auch die Frage, wie mit möglicherweise verbundenen Organisationen umzugehen ist. Hier bestand noch weiterer Abklärungsbedarf, dessen Erledigung nicht im Berichtszeitraum liegt.

In den übrigen Fällen war eine weitere Sachverhaltsaufklärung auch durch Gespräche notwendig bzw. wurden Fristverlängerungen gewährt, weswegen hier die Entscheidungen nicht mehr im Berichtszeitraum getroffen werden konnten.

1.3 Prüfbitten

Der Ausschuss hat vier Prüfbitten bearbeitet, von denen nur drei im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten.

1.3.1 Prüfbitte bzgl. einer Anzeige in der Mitgliederzeitschrift

Sachverhalt:

Ein Verband fragt an, ob die Zusammenarbeit mit einer Ausgründung eines Verbandsangehörigen mit einem eigenen Verein, welcher seine Finanzierung i. W. auf das Sponsoring durch die pharmazeutische Industrie stützen will, nach den Leitsätzen zulässig ist. Der Verbandsangehörige ist auch der Webmaster des anfragenden Verbandes.

Bei der Durchsicht der Homepage des Verbandes wird festgestellt, dass diese derzeit inaktiv geschaltet ist. Sobald die Worte Selbsthilfe und die Erkrankung bei einer Suchmaschine eingegeben werden, erscheint die Homepage des neuen Verbandes, welche aktive Links auf Seiten der pharmazeutischen Industrie hat.

Relevante Leitsätze:

Art. 4 Kommunikationsrechte

· **Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen**

Die Selbsthilfeorganisation trägt dafür Sorge, dass bei von ihr organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes und der Rahmen der Veranstaltung wird von der Selbsthilfeorganisation bestimmt. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich am Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz. Sofern Honorare gezahlt werden sind diese maßvoll zu bemessen. Dabei kann die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge herangezogen werden. Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referenten achtet die Selbsthilfeorganisation insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie oder eines bestimmten Produktes grundsätzlich aus. Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass die behandelten Themenbereiche nicht allein von Referenten, die bei dem jeweiligen Sponsor angestellt sind oder vom dem jeweiligen Sponsor finanziell abhängig sind, behandelt werden.

· **Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen**

Die Selbsthilfeorganisation trägt dafür Sorge, dass auch im Rahmen von Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen stets die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gewahrt bleibt. Die schriftliche Vereinbarung regelt, in wie weit der Name oder das Logo der Selbsthilfeorganisation auf Veranstaltungen des Wirtschaftsunternehmens benutzt werden darf. Werbung für ein konkretes Produkt, Produktgruppen oder Dienstleistungen wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich am Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz. Sofern Honorare ge-

zahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Dabei kann die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge herangezogen werden.

Votum:

Im Rahmen der Prüfung stellten sich verschiedene Fragen:

1. Ist der Monitoring Ausschuss überhaupt zuständig?
2. Kann eine Zusammenarbeit mit einem pharmagesteuerten Verband untersagt werden? Wie eng ist die Zusammenarbeit, werden Daten von Betroffenen weitergegeben bzw. wird für die Teilnahme an diesen Seminaren geworben?

Der Monitoring Ausschuss entscheidet, dass dem Verband folgende Hinweise gegeben werden sollen:

- Es darf keine Übermittlung von Mitgliederdaten an Externe geschehen, auch nicht an den neuen Verband.
- Soweit auf die Veranstaltungen des anderen Verbandes hingewiesen wird, muss klar erkennbar sein, dass es sich nicht um eigene Veranstaltungen handelt.
- Es muss klar sein, dass ein Outsourcing von Vereinsaufgaben des Verbandes auf die Neugründung nicht zulässig ist.
- Je enger die Verbindung in den Verbänden und der Kooperationsvereinbarung (z.B. personelle Identität zwischen Vorständen und Funktionsträgern) und je mehr Aufgaben durch den neuen Verband übernommen werden, desto eher sieht der Monitoring Ausschuss die Unabhängigkeit des Verbandes gefährdet. Die Tatsache, dass die Homepage des Verbandes inaktiv geschaltet ist und zudem keine Einträge mehr auf der Facebook-Seite seit der Gründung des neuen Verbandes vorhanden sind, können als erste Indizien für ein Outsourcing von Vereinsaufgaben gewertet werden.
- Zudem muss eine Selbsthilfeorganisation bei externen Veranstaltungen sicherstellen, dass stets die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gewahrt bleibt. Vor diesem Hintergrund gelten für Kooperationen mindestens folgende Maßgaben:
 - Es muss deutlich sein, wer Veranstalter ist. Industrieunternehmen dürfen nicht (Mit-)Veranstalter sein. Industrieunternehmen können als Sponsoren auftreten. Soweit dies geschieht, muss dies gegenüber den Teilnehmenden bereits in der Einladung transparent gemacht werden.
 - Industrieunternehmen dürfen nicht inhaltlich auf die Veranstaltung Einfluss nehmen.
 - Der Veranstalter muss für die Veranstaltung die Einhaltung des Heilmittelwerbegesetzes gewährleisten.
 - Auf der Veranstaltung darf kein Vertreter oder Mitarbeitender (Gehalts- oder Honorarempfänger) eines Industrieunternehmens als Referent auftreten bzw. es muss auf einen entsprechenden Gegenpart geachtet werden. Dies gilt auch für Patienten/Innen, die auf der Gehaltsliste eines Industrieunternehmens stehen.
 - Wenn eine Anmeldung zur Veranstaltung erforderlich oder gewünscht ist, muss der Betroffene die Möglichkeit haben, sich (zur Wahrung seiner Anonymität) bei dem Verband anzumelden.

1.3.2 **Prüfbitte bezüglich der Reichweite der Leitsätze**

Sachverhalt:

In dem zu entscheidenden Fall ging es zum einen um die Frage, ob man für die Umsetzung der Leitsätze auch in den selbständigen Landesverbänden verantwortlich sei (Frage 1). Zum anderen wurde angefragt, wie der Begriff der ideellen Verbundenheit zu verstehen sei (Frage 2).

Votum:

Frage 1:

Der Ausschuss entscheidet, dass die Verpflichtung zur Umsetzung der Leitsätze nur für den eigenen Verein gelte, da man andernfalls in den Leitsätzen eine Verpflichtung statuiert habe, deren Durchsetzung bei rechtlich selbständigen Untergliederungen schwierig sein dürfte. Es gebe jedoch eine Verpflichtung, auf ein leitsatzgerechtes Verhalten der Untergliederungen hinzuwirken; ferner bestehe auch für rechtsfähige Untergliederungen die Möglichkeit, eine Prüfbitte an den Monitoring Ausschuss zu richten.

Frage 2:

Der Ausschuss entscheidet, dass der Begriff der ideellen Verbundenheit eng auszulegen sei und im Wesentlichen den Zweck habe, Umgehungstatbestände aufzufangen. Es sei damit nicht beabsichtigt gewesen, jegliche Zusammenarbeit – wie etwa mit anderen Verbänden – zu erfassen.

1.3.3 **Prüfbitte bzgl. eines Berichtes zu einer Behandlungsstrategie**

Sachverhalt:

In der Anfrage ging es um einen Bericht in der Vereinszeitschrift zu einem Behandlungskonzept in einer Klinik in einem anderen Indikationsbereich, dessen Übertragung auf das vom Verband vertretene Indikationsspektrum diskutiert werden soll.

Relevante Leitsätze:

3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Votum:

Der Ausschuss entscheidet, dass der entsprechende Artikel weder als Werbung noch als Empfehlung anzusehen ist, zumal die Klinik gar nicht auf das vom Verband vertretene Krankheitsspektrum zugeschnitten ist. Vor diesem Hintergrund wird entschieden, dass der Artikel als leitsatzkonform einzustufen ist.

III. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses FORUM im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.

Monitoring-Verfahren beziehen sich auf alle Mitgliedsorganisationen des Paritätischen, die dem FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen Gesamtverband beigetreten sind und sich somit den „Leitsätzen für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen insbesondere im Gesundheitswesen“ verpflichtet haben. Dies schließt auch – soweit rechtlich möglich – deren Untergliederungen sowie die ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z. B. gGmbH, Stiftung) mit ein. Die Mitgliedsorganisationen des FORUM sind verpflichtet, auch auf ihre rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, da auch diese den Leitsätzen verpflichtet sind.

Die Mitglieder des Monitoring-Ausschuss FORUM werden von der Vollversammlung des FORUM für vier Jahre gewählt. Die letzte Wahl fand in der 50-ten Vollversammlung im April 2016 statt. Daher ist der Monitoring-Ausschuss des FORUM im Paritätischen im Berichtszeitraum im Juni 2016 zu einer konstituierenden Sitzung, bei der auch der Vorsitzende des Ausschusses gewählt wurde, zusammengetreten.

Prüfbitten

Den Monitoring-Ausschuss FORUM erreichte im Berichtszeitraum eine Prüfbitte. Da es sich um eine dringende, fristgebundene Anfrage handelte, wurde der Mitgliedsverband zeitnah von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden des Monitoring-Ausschuss FORUM beraten.

Die Prüfbitte bezog sich auf die Wahl eines hauptamtlichen Mitarbeiters einer Pharmafirma zum Vorsitzenden einer Selbsthilfeorganisation.

Die Organisation wurde darauf hingewiesen, dass die Vertretung eines Selbsthilfeverbandes durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter einer Firma, die speziell in diesem Diagnosebereich Medizinprodukte vertreibt, für mehr als bedenklich gehalten wird, weil dadurch folgende Regelungen aus den Leitsätzen tangiert sein könnten:

4. Kommunikationsrechte: - Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen

Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referenten achtet die Selbsthilfeorganisation insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie oder eines bestimmten Produktes grundsätzlich aus. Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass die behandelten Themenbereiche nicht allein von Referenten, die bei

dem jeweiligen Sponsor angestellt sind oder vom dem jeweiligen Sponsor finanziell abhängig sind, behandelt werden.

5. Zuwendungen

(d) Die Selbsthilfeorganisation informiert in geeigneter Weise über Organvertreter, die außerhalb ihrer Rolle als Mitglied der Mitgliederversammlung von Wirtschaftsunternehmen Leistungen erhalten.

Es wurde zu dem auf eine Entscheidung des Monitoring-Ausschusses aus der Vergangenheit verwiesen, wonach es eine Gefährdung für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation darstellt, wenn ein Mitarbeiter eines (pharmazeutischen) Unternehmens, das im Indikationsgebiet der Selbsthilfeorganisation tätig ist, zugleich im Vorstand der Selbsthilfeorganisation mitwirkt.

Im Verlauf der folgenden innerverbandlichen Diskussion ist dann der Mitarbeiter der Pharmafirma von seinem Amt als erster Vorsitzender der Mitgliedsorganisation zurückgetreten.

Initiativprüfungen

Initiativprüfungen und Prüfbitten bzw. Beanstandungen bezüglich des Verhaltens von Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im Paritätischen werden seit dem Jahr 2013 grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt.

Aufgrund dieser Veränderung der Geschäftsordnung wurden alle aktuellen Prüfungen, die Mitglieder des FORUM betrafen, in 2016 im Gemeinsamen-Monitoring-Ausschuss behandelt. Insgesamt wurden im Gemeinsamen-Monitoring-Ausschuss im Berichtszeitraum routinemäßig die Einnahmen von 13 Vereinen überprüft, wobei die Federführung für sechs Prüfungen beim FORUM und für sieben Prüfungen bei der BAG-Selbsthilfe lag. Das Ergebnis der Prüfungen wurde den Selbsthilfeorganisationen schriftlich mitgeteilt.

IV. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN im Jahr 2015

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss ist im Jahr 2016 insgesamt dreimal zusammengetreten. Zwei Sitzungen fanden in Berlin und eine Sitzung in Düsseldorf statt.

Neben den Beratungen zu den Monitoring-Prüfungen der Mitgliedsorganisationen stand die Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens auf der Tagesordnung.

1. Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens

Das Monitoring-Verfahren hat sich seit seiner Einführung im Jahre 2006 als Beleg für das Bemühen der Gesundheitsselbsthilfe, die Interessen der Betroffenen unabhängig von den Interessen der Pharma-Industrie zu vertreten, grundsätzlich bewährt.

In der Vergangenheit wurde aber sowohl aus den beteiligten Dachverbänden, wie auch aus einzelnen Selbsthilfeorganisationen Kritik an der Art der Durchführung des Monitoring-Verfahrens geäußert. Einerseits wurde das derzeitige Verfahren teilweise als zu bürokratisch und aufwändig empfunden, andererseits wurde kritisiert, dass im Verfahren festgestellte Leitsatzverstöße nicht immer zu den gewünschten Veränderungen in der Einnahmenpolitik der gerügten Organisationen führten.

Nach intensiven Diskussionen verständigte sich der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss darauf, den Dachverbänden eine Reform des Monitoring-Verfahrens zu empfehlen. Dazu erarbeitete der Ausschuss Leitlinien für ein reformiertes Verfahren.

Bisher werden Organisationen, die laut Veröffentlichungen von Wirtschaftsunternehmen mehr als 40.000,- € aus der Gesundheitswirtschaft erhielten, im Rahmen einer Initiativprüfung aufgefordert, ihre Einnahmen gegenüber dem Monitoring-Ausschuss transparent zu machen. Künftig wird es so sein, dass die Transparenz öffentlich und nicht nur gegenüber den Monitoring-Ausschüssen hergestellt wird.

Zur Umsetzung des neuen Verfahrens beschloss der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss daher im Februar 2016 folgende Eckpunkte:

- Die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ werden überarbeitet und den zuständigen Gremien der BAG-Selbsthilfe und des FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen Gesamtverband zum Beschluss vorgelegt.
- Alle Mitglieder der BAG Selbsthilfe und des FORUM werden aufgefordert, die Leitsätze zu ratifizieren. Es wird Transparenz über den Stand der Ratifizierung der Leitsätze hergestellt.

- Alle Organisationen geben eine neue Selbstverpflichtung zur Herstellung von Transparenz ihrer Einnahmen, insbesondere über ihre Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich ab.
- Die Transparenzerklärungen müssen spätestens bis vier Wochen nach Feststellung und Genehmigung des Haushaltsabschlusses des jeweiligen Jahres vorliegen.
- Alle Organisationen, die die Selbstverpflichtung abgegeben haben, werden auf der Homepage der BAG SELBSTHILFE und des FORUM veröffentlicht.
- Die Transparenzerklärungen werden von den Verbänden auf ihrer eigenen Homepage veröffentlicht. Die oberste Seite der Homepage wird mit der Liste der verpflichteten Organisationen auf den Webseiten des FORUM und der BAG SELBSTHILFE verlinkt.
Die Geschäftsstellen der BAG SELBSTHILFE und des FORUM überwachen den Verlinkungsprozess und erinnern gegebenenfalls die Organisationen, die ihrer Transparenzpflicht nicht nachkommen.
- Kommt eine Organisation ihrer Transparenzverpflichtung nicht nach oder löscht sie ihre Veröffentlichung vor Einstellung der nächstjährigen Veröffentlichung, so wird dieses in der Linkliste auf den Homepages des FORUM und der BAG-SH kenntlich gemacht.
- Sollte sich herausstellen, dass unzutreffende Angaben gemacht werden oder aktualisiert der Verband die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren, hat der Ausschuss das Recht zu beschließen, die betreffende Organisation trotz abgegebener Selbstverpflichtung aus der Linkliste zu löschen.

Die Reform des Monitoring-Verfahrens wurde den zuständigen Gremien der BAG-Selbsthilfe und des FORUM zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Im April 2016 verabschiedeten daraufhin die Vollversammlung des FORUM und die Mitgliederversammlung der BAG-Selbsthilfe, die auf der Basis der oben genannten Eckpunkte veränderten Leitsätze inclusive der Inhalte der abzugebenden Transparenzerklärung.

Nach den Mitgliederversammlungen wurden die einzelnen Organisationen aufgefordert, die Leitsätze zu ratifizieren und verbindlich zu erklären, zukünftig die reformierten Leitsätze umzusetzen.

Der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss verfolgt das Ziel, das reformierte Monitoring-Verfahren erstmalig in 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016 in der Praxis anzuwenden.

2. Beratungs- und Prüfverfahren im Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss

Von den im Jahr 2016 eingeleiteten 13 Prüfungen für das Jahr 2015 konnten drei innerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen werden. Von den sich auf das Jahr 2014 beziehenden Prüfungen konnten weitere drei abgeschlossen werden; die übrigen Prüfungen werden weiter betrieben bzw. in den Einzelausschuss der BAG-SH behandelt, da kein Einverständnis zum Verweis auf den Gemeinsamen Monitoring Ausschuss vorlag.

2. 1. Initiativprüfungen

Der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss führt sogenannte „Initiativprüfungen“ durch, um Sachverhalte aufzuarbeiten, die in öffentlichen Publikationen und den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie benannt worden sind. Da die Ressourcen des Monitoring-Ausschusses begrenzt sind, überprüft dieser grundsätzlich routinemäßig Verbände, die nach den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie Zuwendungen oberhalb einer Grenze von 40.000 € erhalten haben.

Es galten insoweit folgende in den Leitsätzen niedergelegte Grundsätze:

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

„Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen² nicht gefährdet ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation nicht mehr gewährleistet.

Der zuständige Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwerts die betreffende Selbsthilfeorganisation in einem persönlichen Beratungsgespräch auf, darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und der Selbsthilfeorganisation eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.

² Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen werden nicht in die Berechnung i.S.d. Art. 2 S. 2 ff. der Leitsätze einbezogen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist im Einzelfall anhand einer Gesamtschau von den Monitoring-Ausschüssen zu prüfen, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet ist. In diesem Fall ist die betreffende Selbsthilfeorganisation verpflichtet, dem zuständigen Monitoring Ausschuss zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln.

Es erfolgt eine Beratung, die in eine Zielvereinbarung mündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.“

2.2 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen

a. Prüfungen Wirtschaftsjahr 2014

Von den bereits im Vorjahr eingeleiteten und noch offenen Prüfungen für das Wirtschaftsjahr 2014 konnten drei abgeschlossen werden. Dabei wurde festgestellt, dass zwei Verbände mit sieben bzw. zehn Prozent klar unter der Grenze von 15 Prozent lagen.

Bei einem Verband wurde aufgrund der Überschreitung der 40 Prozent-Grenze, ein Leitsatzverstoß festgestellt. Der Verband wurde aufgefordert, seine Einnahmenpolitik zu verändern und den Anteil seiner Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich auf unter 40 Prozent zu senken. Außerdem wurde dringend empfohlen, mittelfristig diesen Anteil auf unter 15 Prozent zu senken und somit langfristig ein leitsatzkonformes Verhalten sicherzustellen.

b. Prüfungen Wirtschaftsjahr 2015

Der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss hatte 13 Organisationen zur Prüfung der Einnahmen im Wirtschaftsjahr 2015 aufgefordert.

Innerhalb des Berichtszeitraums legten fünf Vereine dem Gemeinsamen-Ausschuss Unterlagen zur Prüfung vor. Drei Prüfungen konnten ohne Feststellung eines Leitsatzverstoßes abgeschlossen werden, weil die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich zwischen vier und acht Prozent lagen.

Zwei Vereine wurden gebeten, die vorgelegten Unterlagen zu ergänzen. Daher werden diese Prüfungen im Jahr 2017 fortgesetzt.

Mehrere Vereine beantragten Fristverlängerungen; bei einigen Verbänden lag zudem kein Einverständnis mit der Behandlung im Gemeinsamen Ausschuss vor, so dass diese Initiativprüfungen im Ausschuss der BAG-Selbsthilfe behandelt wurden.

2.3 Prüfbitten

Im Berichtszeitraum wurden keine Prüfbitten im Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss bearbeitet.